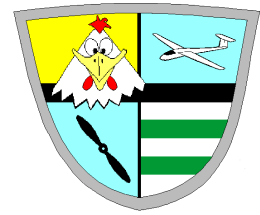


Flieger-Club Langhennersdorf e.V.

im Luftsportverband Sachsen e.V. (gegr. 1991)



Satzung des Flieger-Club Langhennersdorf e.V.

& 1 Name und Sitz

- (1) *Der Verein trägt den Namen: „Flieger-Club Langhennersdorf e.V.“ (Abkürzung FCL)*
- (2) *Der Verein hat seinen Sitz in 09600 Oberschöna.*
- (3) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- (4) *Der Verein ist unter der Nummer VR 260 im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen.*
- (5) *Der Flieger-Club Langhennersdorf e.V. ist ordentliches Mitglied des „Luftsportverband Sachsen e.V.“ (LSVS) und damit im „Deutschen Aeroclub e.V.“ (DAeC) sowie im Landessportbund Sachsen (LSBS) organisiert. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.*

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der FCL pflegt den Flug- und Flugmodellsport. Seine Aufgabe ist:
 - (a) die Organisation des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes und die Durchführung von Lehrgängen,
 - (b) die Förderung der Ausbildung von Schiedsrichtern und anderer fliegerischer und technischer Fachkräfte,
 - (c) die Förderung der Jugendarbeit und Pflege von Flugsporttraditionen
- (2) Der FCL stellt seinen Mitgliedern dafür die vereinseigenen technischen Voraussetzungen zur Verfügung.
- (3) Der FCL strebt die Zusammenarbeit mit Partnervereinen an.
- (4) Der FCL setzt sich aktiv für die Belange des Umweltschutzes ein und unterstützt das durch Aktivitäten, insbesondere auf dem Gebiet des Lärmschutzes.
- (5) Der FCL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel, die der FCL erhält, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Der FCL ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.
- (7) Der FCL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des FCL bestehen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Bei Aufnahme im Alter unter 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.
Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand ohne öffentliche Begründung.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und dem FCL angehören will. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gilt die Regelung entsprechend wie für ordentliche Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes auch jede Person werden, die nicht Mitglied des FCL ist.
- (4) Ruhende Mitgliedschaft kann für die Dauer von zwei Jahren auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden. Wird danach keine aktive Mitgliedschaft angezeigt, erfolgt automatisch der Austritt ohne weiteren Antrag. In der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft besteht kein Leistungsanspruch gegenüber dem FCL.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem FCL ist schriftlich zu erklären. Ein Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Quartalsende möglich. Bis zum Austrittszeitpunkt sind alle finanziellen Außenstände gegenüber dem FCL zu begleichen.
- (3) Erhöht sich der Mitgliedsbeitrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung um mehr als 25 v.H. gegenüber dem bisherigen, so ist der Austrittszeitpunkt nicht an das Quartalsende gebunden, sondern kann innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluß mit der Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied die Anhörung und Äußerung zu ermöglichen. Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf der Schriftform, diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.
- (5) Bei Rückständen von Jahresbeiträgen oder weiterer Zahlungsverpflichtungen und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung kann der Vorstand den Ausschluß beschließen, wenn das Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt. Dieser Ausschluß kann jedoch erst nach drei Monaten, gerechnet vom Datum des zweiten Mahnschreibens an, vom Vorstand beschlossen werden.

- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des FCL.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des FCL teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, technische Anlagen und Geräte des FCL in dem berechtigten Umfang und nach Einweisung durch Berechtigte zu nutzen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmebeiträgen befreit.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, Beschlüsse und weitere Ordnungen des FCL einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren gemäß der Finanzordnung des FCL verpflichtet.
- (6) Der FCL finanziert durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Einnahmen während Flugveranstaltungen usw. die Verpflichtungen für die Nutzungen des Fluggeländes, der Werkstätten und Schulungsräume sowie für Versicherungen und sonstiger Vereinsauslagen.
- (7) Der FCL schließt für seine Mitglieder die gesetzlich festgelegten Versicherungen im notwendigen Umfang ab.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des FCL sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung
 - (c) die Revisionskommission
- (2) Kompetenzen dieser Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung an übergeordnete Institutionen (Interessengemeinschaften bzw. Zweckverbände) übertragen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den FCL gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (9) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (10) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (11) Den Vorstandsmitgliedern kann für seine ehrenamtliche Arbeit auf der Grundlage des §3 Nr. 26a ESTG eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn es das Budget des FCL zulässt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr- zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse des FCL erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (a) Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - (b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - (c) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern im Berufungsfall
 - (d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (e) Satzungsänderungen
 - (f) Beschlußfassung über Anträge
 - (g) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - (h) Wahl der Revisionskommission
 - (i) Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne
 - (j) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - (k) weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung bzw. rechtlichen Regelungen ergeben
 - (l) Auflösung des FCL
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des FCL mindestens 14 Tage vor Durchführung.

§ 10 Ablauf und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Versammlungsleiter und Protokollführer mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist binnen drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt hierbei eine Woche. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördernde Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Stimmrecht erhalten.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlusses. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen können nur bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
- (7) Zum Beschluss über die Auflösung des FCL ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder des FCL notwendig. Das kann auch durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen.
- (8) An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen.

§ 11 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den FCL besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des FCL einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten nur der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und vor Neuwahlen die Entlastung des Finanzleiters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Ordnungen

- (2) Zur Umsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen.
- (3) Die Ausarbeitung weiterer notwendig werdender Ordnungen ist möglich.
- (4) Die Ordnungen besitzen nur Bestandskraft, wenn sie mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und unter Angabe von Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder und dem Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
- (2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Beschlüsse sind jedem Mitglied bis spätestens 10 Tage nach der Sitzung öffentlich zu machen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des FCL oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FCL an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 27.03.2010 beschlossen worden. Sie tritt am selben Tag in Kraft.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister